

23. April 1993

Senatsverwaltung für Kulturelle Angelegenheiten
Europa-Center, D-1000 Berlin 30

Religionsgemeinschaft der
Zeugen Jehovas in Deutschland
Heiligenberger Straße 27

O - 1157 Berlin

☎ (030) 2123-1

Fax 2123 3288

Btx 010003765

Anrufbeantworter

2123 32 54

2123 (Durchwahl)

(982) (Intern)

GeschZ.

(bitte angeben)

Dr. Fessmann

Zimmer

3240

App.

20

Datum

20 April 1993

Betr.: Antrag auf Verleihung der Rechte einer Körperschaft
des öffentlichen Rechts

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ihrem Antrag vom 8. April 1991 auf Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Art. 140 GG, 137 Abs. 5 WRV können wir nicht entsprechen. Nach eingehender Befassung mit Ihren Argumenten, wobei wir insbesondere Ihre ausführliche Stellungnahme vom 20. Januar 1993 nochmals eingehend würdigten, sehen wir den Anspruch nicht für begründet an. Nachstehend die Gründe für unsere Entscheidung:

1. Ihr Antrag stützt sich zunächst darauf, daß der Ministerrat der DDR (Amt für Kirchenfragen) am 14. März 1990 der "Religionsgemeinschaft der Zeugen JEHOVAS in der DDR" die staatliche Anerkennung ausgesprochen hat, wonach die Religionsgemeinschaft rechtsfähig und legitimiert wurde, auf der Grundlage des Art. 39 (2) der Verfassung der DDR ihre Tätigkeit auszuüben. Hieraus leiten Sie ab, daß Sie bereits über den Körperschaftsstatus verfügen.

Die vom Ministerrat der DDR ausgesprochene "Anerkennung" bedeutet jedoch keine "Verleihung" im Sinne von Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 5 WRV. Denn der Rechtsstatus einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für eine Religionsgemeinschaft war dem Verfassungsrecht der DDR unbekannt.

- 2 -

Telex 018 3798 sen d

Sprechzeiten
von 9.00 bis 14.00 Uhr

Zahlungen bitte bargeldlos
nur an die Landeshauptkasse Berlin
Nürnberger Str. 53, 1000 Berlin 30,
mit dem Zusatz „für Kapitel 1700“

Kontonummer
58-100
0990007600
99/19260800

Geldinstitut
PGiroA Bin
Berliner Spk
Berliner Bank

Bankleitzahl
100 100 10
100 500 00
100 200 00

Fahrverbindungen: U-Bahn Zoologischer Garten, Kurfürstendamm, Wittenbergplatz; Bus 119, 129, 146, 149, 185, 245,
S-Bahn Zoologischer Garten

Gebührenpflichtige Parkmöglichkeit im Parkhaus Nürnberger Straße 5-7

Aus dem Wortlaut der Erklärung des DDR-Ministerrats vom 14. März 1990 wird andererseits deutlich, daß ein solcher Rechtsstatus über die sonstigen Organisationsformen des Staates hinaus nicht geschaffen werden sollte. Die DDR-Regierung statuierte lediglich deklaratorisch, daß Ihre Religionsgemeinschaft rechtsfähig und legitimiert sei, sich im Rahmen der Religionsfreiheit zu betätigen. Zumal vor dem Hintergrund, daß mit dieser Maßnahme vor allem das (bisherige faktische) Verbot der Religionsausübung aufgehoben werden sollte, lag es der DDR-Regierung also fern, neues Recht zu setzen; stattdessen wurde deklaratorisch Bezug genommen auf tatsächliche Entwicklungen und Verhältnisse. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob die Erklärung vom 14. März 1990 an der Überleitungsvorschrift des Art. 19 Einigungsvertrag (EV) zu messen ist, oder ob, was nahe liegt, der politische Charakter soweit im Vordergrund stand, daß damit als Regierungsakt eine seitens der staatlichen Stellen positive, fördernde Haltung gegenüber Ihrer Religionsgemeinschaft zum Ausdruck gebracht werden sollte. Jedenfalls ist durch diese Erklärung nicht etwa ein dem Staatsrecht der DDR unbekannter Rechts-status singulär geschaffen worden.

Auch aus dem Übergangsrecht des Einigungsvertrages ergeben sich für Sie keine Verbesserungen. Wie der Bundesminister des Innern in seiner Stellungnahme zum Verleihungsantrag von ADASS JISROEL ausführte, leitet Anlage 2 Kapitel IV Abschnitt I, 5 EV das Kirchensteuergesetz-DDR über, das in § 2 Nr. 1 und 2 bestimmten, enumerativ aufgezählten oder generalklauselartig erfaßten Religionsgemeinschaften in Anknüpfung an die gesamtdeutsche Verfassungstradition Körperschaftsrechte zuerkennt. Die Gesetzgebungshoheit über das Kirchenrecht fällt nach der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung den Ländern zu. Für das Kirchensteuerrecht regelt Art. 9 Abs. 5 EV ausdrücklich, daß dieses nur in den in Art. 1 Abs. 1 EV genannten Neuländern, nicht aber in Berlin, als Landesrecht fortgilt. Dementsprechend gilt in Berlin nach § 1 Abs. 1, § 2 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Berliner Landesrechts vom 28.9.1990 i. V. m. Anlage 2 Abschnitt 3 das Kirchensteuergesetz Berlins ab dem 1. Januar 1991 auch im Ostteil der Stadt mit der Folge, daß das Kirchensteuergesetz-DDR insoweit keine Geltung hat. Gegen eine eventuelle entsprechende Anwendung des Kirchensteuergesetzes-DDR auf Ihre Religionsgemeinschaft spricht, daß hier auf Grund einer ausdrücklichen Regelung des kompetentiell verantwortlichen Berliner Landesgesetzgebers keine ausfüllungsbedürftige Lücke

besteht und die Verleihung von Körperschaftsrechten ohne Beachtung der besonderen Vorgaben des Verfassungsrechts restriktiv zu handhaben ist.

2. Sie berufen sich für den geltend gemachten Anspruch auf den Wortlaut des Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 WRV. Weitere, darüber hinausgehende Anforderungen könnten an diesen Anspruch nicht gestellt werden, zumal das Bundesverfassungsgericht in einer die Wachturm-Gesellschaft betreffenden Entscheidung vom 4. Oktober 1965 festgestellt hat, es stehe der Gesellschaft jederzeit "frei, einen Antrag zu stellen, um dadurch die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu erlangen" (BVerfGE 19, Seite 135).

Dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Oktober 1965 läßt sich indes, genau betrachtet, nicht mehr als die allgemeine Aussage entnehmen, daß Ihrer Religionsgemeinschaft prinzipiell die Möglichkeit des Anspruchs nach Art. 140 GG, 137 Abs. 5 WRV offensteht. Ob und inwieweit die Anspruchsvoraussetzungen tatsächlich vorliegen, war nicht der eigentliche bzw. Haupt-Prüfgegenstand des damaligen Verfahrens. Das Bundesverfassungsgericht wollte zudem jedenfalls nicht die Verleihung des Körperschaftsstatus selbst aussprechen, wovon bezeichnenderweise auch Ihre Religionsgemeinschaft in den vergangenen drei Jahrzehnten selbst stets ausgegangen ist. Ihr Antrag bemißt sich daher allein nach den Kriterien des Art. 140 GG, 137 Abs. 5 WRV, wobei dafür allerdings ein verbandliches Statut, der Nachweis für eine relevante Mitgliederzahl sowie die "Gewähr der Dauer" nicht ausreichen, sondern vielmehr außerdem verlangt ist, daß die Antragstellerin ein positives und zumindest nicht distanziert-ablehnendes Grundverhältnis zu unserem Staat hat. Denn anders als in bezug auf die eigentlichen Glaubensfragen, wo die Religionsfreiheit insoweit durchaus auch ein tendenziell negatives Staatsverständnis erlaubt, kann doch begriffsnotwendig nur solche Gruppierung den Status einer "Körperschaft des öffentlichen Rechts" beanspruchen bzw. einnehmen, die auch zur Übernahme staatlicher oder zumindest öffentlicher Träger-schaft und Verantwortung bereit ist. Der Anspruch nach Art. 140 GG, 137 Abs. 5 WRV setzt daneben voraus, daß die betreffende Religionsgemeinschaft die zum Kernbestandteil des Grundgesetzes zählenden Normen des Demokratie- und des Toleranzprinzips bejaht. Und zwar gebietet solches eine verfassungskonforme Auslegung des Art. 140 GG. Diese Verfassungsnorm kann nicht losgelöst von den

übrigen Bestimmungen des Grundgesetzes gesehen werden und ist vielmehr Bestandteil derselben. Sie ist infolgedessen insbesondere von den in Art. 20 GG verankerten wesentlichen Elementen unserer demokratischen Grundordnung (vgl. Art. 79 Abs. 3 GG) geprägt und durchwirkt. Eine Religionsgemeinschaft, die über den Rahmen der (privaten) religiösen Glaubensbetätigung hinaustreten und als öffentlich-rechtliche Körperschaft fungieren will, muß deshalb in bezug auf das Toleranz- und das Demokratiegebot ein Mindestmaß an Bejahung erkennen lassen.

Ihr Einwand in der Stellungnahme vom 20. Januar 1993, solche Erfordernisse beinhalteten eine unzulässige "zusätzliche Qualitätskontrolle", indem die Verleihung des Körperschaftsrechts von einer besonderen "Anerkennungswürdigkeit" abhängig gemacht werde, vermag demgegenüber nicht zu greifen. Denn die genannten Erfordernisse beinhalten keine inhaltliche Bewertung von Religion oder Religionsausübung, sie zielen erst recht nicht auf eine unterschiedliche Behandlung von Religionsgemeinschaften ab. Ebenso wenig überzeugt der Einwand, daß auf diese Weise die Trennung zwischen Staat und Kirche durchbrochen bzw. unzulässig aufgehoben werde. Denn der Anspruch nach Art. 140 GG, 137 Abs. 5 WRV hat - in durchaus genereller Anerkennung der Trennung zwischen Kirche und Staat - gerade eine ausnahmsweise Durchbrechung dieses Trennungsprinzips zum Gegenstand, und zwar dies einzig und allein in organisatorischer Hinsicht bzw. in bezug auf die Übernahme öffentlicher Trägerschaft und Verantwortung.

Die Übernahme solcher Verantwortung durch Verleihung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts bedeutet im übrigen nicht etwa, daß die betreffende Religionsgemeinschaft mit dem Staat in allen seinen Ausformungen und Handlungsweisen konform gehen müßte; die Religionsgemeinschaft kann sogar wie in Ihrem Fall staatliche Pflichten teilweise gänzlich ablehnen, nämlich dort, wo diese wie z. B. bei der Wehrpflicht ihren grundlegenden Glaubenssätzen entgegenstehen. Der Übergang von einer privatrechtlichen Glaubensformation zum Status einer öffentlich-rechtlichen Religionskörperschaft bedeutet jedoch den Eintritt in den Kreis der im weitesten Sinne öffentlichen Verwaltung und beinhaltet damit die Verpflichtung, zu den elementaren staatsbürgerrechtlichen Normen des Grundgesetzes eine tendenziell positive Haltung einzunehmen. Hieran bestehen jedoch bezüglich Ihrer Religionsgemeinschaft Zweifel.

3. Zweifel genereller Art ergeben sich schon insoweit, als Ihre Religionsgemeinschaft nach der von ihr vorgenommenen

Exegese von Römer 13 den Staat "wie Satan, als von Gott nur zugelassen" ansieht, d. h. zu diesem ein strukturell negatives Grundverständnis hat (vgl. Hutten, "Seher, Grübler, Enthusiasten", 12. Auflage 1982, Seite 132). Ihre Einlassung, die Mitglieder Ihrer Religionsgemeinschaft wären demgegenüber jeder Obrigkeit uneingeschränkt untertan, sie würden daher staatliches Handeln und staatliche Gewalt in jeder ihrer Ausprägungen anerkennen, steht dieser Feststellung nicht entgegen. Diese Einlassung besagt vielmehr nicht mehr, als daß Ihre Religionsgemeinschaft staatliche Formation und Gewaltausübung, in welcher Gestalt diese auch immer auftritt, lediglich respektiert, also dazu ein tendenziell eher passiv-duldendes als aktiv-bejahendes Verhältnis hat.

4. Zweifel ergeben sich weiter im Hinblick auf das Toleranzgebot, das zu den tragenden Pfeilern unseres Verfassungssystems zählt. Denn Ihre Religionsgemeinschaft lehnt im Verhältnis zu anderen Religionsgemeinschaften jede Form des Miteinander ab, indem sie ihren religiösen Ausschließlichkeitsanspruch dahin auslegt, daß jegliche Kontakte zu anderen Religionsgemeinschaften zu unterlassen sind. So lehnt sie es beispielsweise ab, im Rahmen des ökumenischen Rats mit den anderen christlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften zusammenzuarbeiten. Ihre Religionsgemeinschaft verweigert sich außerdem bekanntlich z. B. dem Angebot, in der in Berlin seit 40 Jahren aktiven "Arbeitsgemeinschaft für Kirchen und Religionsgesellschaften" (AKR) mitzuarbeiten. Mag auch diese Haltung für sich genommen nicht die Ablehnung des Antrages nach Art. 140 GG alleine begründen bzw. tragen zu können, so kommt dem doch jedenfalls indizielle Bedeutung zu, zumal sich diese Haltung einfügt in das generell von Ablehnung gezeichnete Außenverhältnis Ihrer Religionsgemeinschaft.

5. Die Ablehnung Ihres Antrags stützt sich vor allem aber auf das Demokratiegebot unserer Verfassung, weil Ihre Religionsgemeinschaft bezüglich deren Mitglieder sowohl das aktive wie das passive Wahlrecht ablehnt. Zwar haben Sie dies in Ihrer Stellungnahme vom 20. Januar 1993 generell in Abrede gestellt; dem stehen jedoch nicht nur gegenläufige Äußerungen von Mitgliedern bzw. von ehemaligen Mitgliedern Ihrer Religionsgemeinschaft entgegen, sondern insbesondere auch das Faktum, daß offenbar keines Ihrer Mitglieder Sitz und Stimme in einem kommunalen oder Landes-Parlament hat.

Unserer ausdrücklichen Aufforderung, gegebenenfalls solche Personen zu benennen oder wenigstens Beispiele aufzuführen für die Beteiligung an Bürgerinitiativen oder ähnlichen gesellschaftlich-politischen Aktivitäten, sind Sie nicht nachgekommen. Demgegenüber verwiesen Sie darauf, daß es Zeugen Jehovas durchaus auch als Mitglied in Ärztekammern, Rechtsanwaltskammern und ähnlichen Einrichtungen gebe. Hierbei handelt sich jedoch erkennbar nur um fachliche (Berufs-) Vertretungen, die überdies in der Regel zwangsmitgliedschaftlichen Charakter haben, so daß es auf die Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit jeweils nicht ankommt. Auch der weitere Hinweis auf die neuerdings hohe Nicht-Beteiligung an Wahlen zum Bundestag und zu den Landtagen, woran, wie Sie geltend machen, sichtbar werde, daß die Haltung Ihrer Mitglieder sogar von weiten Bevölkerungsteilen der Bundesrepublik geteilt wird, vermag nicht zu überzeugen. Der Hinweis bestätigt vielmehr gerade das Vorliegen einer das aktive Wahlrecht ablehnenden Position. Die Teilnahme an der politischen Willensbildung durch Ausübung des aktiven wie des passiven Wahlrechts gehört aber zu den elementaren Prinzipien unserer demokratischen Grundordnung. Läßt sich daraus auch nicht etwa ein generelles Muß zur Mitgliedschaft in Parteien herleiten, so muß doch umgekehrt jedenfalls gelten, daß die generelle Ablehnung einer Mitwirkung am politischen Willensbildungsprozeß nicht mit dem Status einer öffentlichen Körperschaft gemäß Art. 140 GG vereinbar ist.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheides bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Hardenbergstraße 21-24, 1000 Berlin 12 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten einzulegen. Der Klageschrift soll eine Abschrift beigefügt werden. Die Klage ist gegen das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Kulturelle Angelegenheiten, zu richten. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Klage ist der Zeitpunkt des Eingangs der Klageschrift bei dem Verwaltungsgericht.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Winfried Sühlo
Staatssekretär